



---

— Österreichischer Städtebund —

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Einstufung  
und Kennzeichnung landwirtschaftlicher Erzeugnisse  
für Zwecke der Vermarktung  
(Vermarktungsnormengesetz-VNG)

Wien, 28. Februar 2007  
Puchner/Str  
Klappe: 89994  
Zahl: 730/227/2007

Bundesministerium für  
Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft  
Stubenring 1  
1012 Wien

E-Mail: [alexandra.kampner@lebensministerium.at](mailto:alexandra.kampner@lebensministerium.at)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit Schreiben vom 31. Jänner 2007, Zi. LE.4.1.8/0002-I/7/2007,  
übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Einstufung und  
Kennzeichnung landwirtschaftlicher Erzeugnisse für Zwecke der Vermarktung  
(Vermarktungsnormengesetz-VNG), gibt der Österreichische Städtebund nach  
Prüfung folgende Stellungnahme ab:

**Allgemeines, finanzielle Belastungen:**

Die Zuständigkeit des Vermarktungsnormengesetzes ist nunmehr neu geregelt und  
fällt in die des Landeshauptmannes. Dieser kann nach dem Lebensmittelsicherheits-  
und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG) bestellte Aufsichtsorgane mit der Kontrolle  
nach diesem Gesetzesentwurf bestellen.

Im LMSVG (Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz) kann der  
Landeshauptmann diese Aufgaben unter der Voraussetzung, dass die Gemeinden  
über eigene Aufsichtsorgane verfügen, an die Gemeinden übertragen. Dies würde  
bedeuten, dass die Lebensmittelaufsichtsorgane auch gleichzeitig als Organe nach  
dem Vermarktungsnormengesetz bestellt werden.

Da die Ausbildung zum Aufsichtsorgan nach dem LMSVG diese Bereiche in keiner Weise umfasst, muss jedenfalls die Aus- bzw. Weiterbildung genauestens geregelt werden.

Diese ist jedoch im Entwurf zum Vermarktungsnormengesetz nicht genau definiert. Es wird daher von den zu erlassenden Verordnungen des Bundesministers abhängen, wie der Umfang und die laufende Schulung zu erfolgen haben.

Es wird aber davon ausgegangen, dass die Erstschulung zumindest einen Zeitraum von 3 - 6 Monaten umfassen müssen wird und in der Folge auf Grund des sich rasch veränderten Angebotes zumindest 1- bis 2-mal jährlich eine Schulung erforderlich wird. Ob der Bundesminister diese Fortbildung kostenlos zur Verfügung stellen wird, ist dem Entwurf nicht zu entnehmen. Eine genaue Abschätzung der Kosten kann somit nicht erfolgen und ist auch den erläuternden Bemerkungen nicht zu entnehmen.

Das neue Vermarktungsnormengesetz sieht genaue Vorgaben auch für die Kontrolltätigkeit und Dokumentation vor.

Die Kontrollen nach diesem Entwurf und auch deren Dokumentationen werden sowohl personal- als auch zeitintensiver werden. Es sind zusätzliche Ausstattungen mit einer eigene Software bzw. Hardware erforderlich. Der konkrete finanzielle Aufwand dafür kann noch nicht abgeschätzt werden.

Für die Bedeckung sind der Vorlage auch keine Vorschläge zu entnehmen. Sofern die bei Gemeinden tätigen Kontrollorgane auch mit der Vollziehung dieses Gesetzesentwurfes betraut werden, muss gerade im Hinblick auf die in der Verwaltungsreform II paktierte Personalkostensenkung auf den erhöhten Personalaufwand hingewiesen werden. Mit den bestehenden Ressourcen kann nicht das Auslangen gefunden werden.

Mit freundlichen Grüßen



SR Dr. Thomas Weninger

Generalsekretär